
Qualifizierende Lehrgänge im Bereich Musikpädagogik Berufsbegleitende Maßnahmen für Musikpädagog*innen in NRW

Die Landesmusikakademie NRW „Burg Nienborg“ in Heek/Kreis Borken e.V. führt je nach Zielgruppe berufsbegleitende Qualifizierende Lehrgänge oder Fort- und Weiterbildungen unterschiedlicher Dauer durch. Die Maßnahmen richten sich in der Regel an musikpädagogisch aktive Laienmusiker*innen, Musikschullehrer*innen, Musikpädagog*innen, Mitarbeitende in der Altenarbeit und allgemein an Pädagog*innen. Die qualifizierenden Maßnahmen im Bereich Musikpädagogik sind keine berufliche Ausbildung. Sie ersetzen nicht die entsprechenden Studiengänge der Musikhochschulen und Universitäten.

Träger der Lehrgänge ist die Landesmusikakademie NRW ggf. in Kooperation mit einem oder mehreren Verbänden und/oder einer (Musik-)Hochschule oder Universität. Die Abschlüsse werden von den jeweiligen Kooperationspartnern in Nordrhein-Westfalen anerkannt.

1. Die Landesmusikakademie NRW ist sowohl für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Planung als auch für die Durchführung des Fortbildungsangebots zuständig und verantwortlich; sie ist Vertragspartnerin der Mitträger, der Gastdozent*innen und Teilnehmer*innen. Grundlagen der Zusammenarbeit werden in der Regel in Kooperationsvereinbarungen dargestellt.
2. Die berufsbegleitenden Qualifizierenden Lehrgänge enden mit einer Prüfung. Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Prüfungsordnungen werden durch die einzelnen Lehrgangsordnungen geregelt.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind die Teilnahme an allen Lehrgangsphasen, die Umsetzung der Lehrgangsinhalte und die Erfüllung der Arbeitsaufträge in den Praxisphasen sowie eine erkennbare Weiterentwicklung der in den Lehrgangsfächern vermittelten Fähigkeiten.

Kann ein/e Teilnehmer*in in begründeten Ausnahmefällen an einer Lehrgangsphase nicht teilnehmen, entscheidet die Landesmusikakademie NRW in Absprache mit der Lehrgangsleitung, ob eine Fortsetzung des Lehrgangsbesuchs nach Erbringung einer Ersatzleistung möglich ist. Insgesamt muss an mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten teilgenommen werden, um ein Zertifikat zu erhalten.

4. Der/die Direktor*in der Landesmusikakademie NRW beruft die Prüfungskommission auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Personen, ihr gehören an:

- der/die Direktor*in und/oder ein/e Bildungsreferent*in der LMA NRW
- die Lehrgangsleitung
- mind. ein/e lehrgangsinvolvierte/r Dozent*in
- Vertreter*innen der kooperierenden Verbände und Institutionen

Der/die Direktor*in kann für verhinderte Kommissionsmitglieder eine Vertretung benennen. Die Personalunion von Prüfungsvorsitz und Lehrgangsleitung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

5. Die Prüfung gliedert sich in der Regel in Haupt- und Nebenfächer, die in praktischen und theoretischen Teilprüfungen schriftlich oder mündlich, unmittelbar oder aufgezeichnet geprüft werden. Die Prüfungsart und -gewichtung sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Teilprüfungen können bereits vor der letzten Lehrgangsphase abgelegt werden.

6. Die einzelnen Prüfungsteile werden bewertet. Die Bewertungsart der Prüfungen und ihre Gewichtung werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgehalten. Sämtliche Prüfungsfächer müssen bestanden sein, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

7. Über die Prüfung erstellen die Prüfer*innen jeweils eigene Niederschriften, die der Prüfungsakte des/r Kandidaten*in beigelegt werden. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum des/r Kandidaten*in,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. Dauer und Inhalt der Prüfung,
5. Bewertung und kurze Beurteilung aus Sicht der/s jeweiligen Prüfers*in
6. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o.ä.),
7. Unterschriften

Rahmenprüfungsordnung Musikpädagogik

Beschlossen am 20.09.2021



8. Unternimmt es ein/e Teilnehmer*in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird diese Teilprüfung als nicht bestanden gewertet.

9. Aus den Ergebnissen der Teilprüfungen wird ein Prüfungsgesamtergebnis ermittelt. Die Prüfungskommission kann bei der Festlegung des Prüfungsgesamtergebnisses die während des Lehrgangs erbrachten Leistungen sowie die individuelle fachliche Entwicklung des/der Lehrgangsteilnehmers*in berücksichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

10. Hat der/die Teilnehmende eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der/die Direktor*in der Landesmusikakademie NRW setzt in Abstimmung mit der Prüfungskommission den Termin und die Art der Nachprüfung fest. Nach Möglichkeit werden Prüfungstermine des Folgelehrgangs genutzt. Bestandene Teilprüfungen werden angerechnet und nicht wiederholt.

11. Nach bestandener Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, aus dem die Lehrgangsinhalte und der Lehrgangsumfang hervorgehen.

12. Bei nicht bestandener Prüfung oder bei Abbruch des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung, in der die besuchten Lehrgangsphasen und ggf. der Zeitpunkt des Ausscheidens ausgewiesen werden.

13. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Teilnehmenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

14. Die Rahmenprüfungsordnung sowie die Lehrgangsordnungen sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesmusikakademie. Die Teilnehmenden werden zu Lehrgangsbeginn über die jeweilige Lehrgangsordnung unterrichtet.

Edin Mujkanović, Dr. Kai Marius Schabram, Antje Valentin

Heek-Nienborg, 21.01.2021

Bestätigt:

Ruth Braun-Sauerwein, LVdM NRW, Dr. Walter Lindenbaum, BMU NRW

02.09.2021

Bestätigt: Vorstand Trägerverein

20.09.2021